

# SATZUNG

der Gemeinde Wörthsee über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Nr. 66 „Bereich der Fl. Nr. 922/2 Gemarkung Etterschlag an der Wörthseestraße und Umgebung“

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- hat der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee am 15.07.2017 folgende Verlängerung der Veränderungssperre als

## Satzung

beschlossen:

### § 1

#### - Räumlicher Geltungsbereich -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke, alle Gemarkung Etterschlag:

Fl. Nrn. 922/2, 924/2, 925/2, 925/3, 922/14, 922/10, 922/4, 921 und 921/8.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in einem Gebiet, für das die Gemeinde am 31.07.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat.

### § 2

#### - Rechtswirkungen der Veränderungssperre – Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Änderungen aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

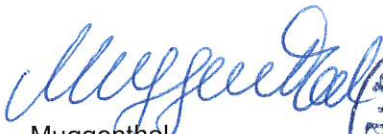
### § 3

#### - Inkrafttreten – Außerkrafttreten -

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf von 1 Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Wörthsee, den 08.08.2019  
GEMEINDE WÖRTHSEE



Muggenthal  
1. Bürgermeisterin



Anlage

Lageplan Umgriff Verlängerung der Veränderungssperre zum BPlan Nr. 66  
**Nr. 66 „Bereich der Fl. Nr. 922/2 Gemarkung Etterschlag an der Wörthseestraße und Umgebung“**

Rote Umrandung = Umgriff Veränderungssperre

